

Allgemeine Auftragsbedingungen für die Erbringung von Unternehmensberatungsaufgaben

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden sowohl gegenüber privaten wie auch öffentlichen Auftraggebern der sbu | Götz Konzept GmbH Anwendung. Sie gelten immer dann, wenn ihre Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Wenn und soweit diese Geschäftsbedingungen mit jenen des Auftraggebers konkurrieren, haben diese Geschäftsbedingungen Vorrang.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1. Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber mit seiner Gegenzeichnung ausdrücklich erteilt wurden.
2. Einzelheiten der Auftragsstellung, der Vorgehensweise sowie der Dokumentation und Zusammenfassung der Arbeitsabläufe sowie der wesentlichen Ergebnisse werden in einem schriftlichen Angebot formuliert, auf das sich die Auftragsannahme des Auftraggebers bezieht, ebenso Einzelheiten zum Beginn und voraussichtlichen Ende der Auftragsdurchführung, den aus dem Auftrag insgesamt und etwaigen Einzelphasen der Auftragsdurchführung resultierenden Honorar- und Nebenkosten. Ein Angebot hat vom Tage des Ausgangs soweit nicht im Vertrag anderweitig geregelt 14 Tage Gültigkeit.
3. Ist der vollständige Auftragsinhalt zu Beginn der Auftragserteilung nicht oder nicht vollständig abschätzbar, kann eine schriftliche Rahmenvereinbarung geschlossen werden, die die Vertragsparteien jeweils nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang verpflichtet.
4. Änderungen, Ergänzungen oder Reduzierungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise oder der Dokumentation und Zusammenfassung der Arbeitsabläufe und wesentlichen Arbeitsergebnisse sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Als solche schriftlichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 3. und 4. gelten auch im Rahmen der Projektdurchführung erstellte Protokolle über Sitzungen, Besprechungen und den Projektsachstand, wenn sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag wird von ihm nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
Tätigkeiten, die nicht zum Aufgabengebiet des Auftragnehmers gehören und die von ihm nicht ausgeübt werden dürfen, etwa eine allgemeine Rechtsberatung ohne steuerlichen Bezug oder eine Steuerberatung, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Auftragnehmer übernimmt daher keine Haftung für diese Beratungsgebiete.
2. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig seiner Beratung zugrunde legen. Soweit bei der Auftragsdurchführung eine Unrichtigkeit der von dem Auftraggeber genannten Tatsachen festgestellt wird, verpflichtet er sich, den Auftraggeber auf diese Unrichtigkeit hinzuweisen. Eine Überprüfung der Richtigkeit im Ganzen erfolgt nur, wenn dazu schriftlich ein Auftrag erteilt wurde. Nur in diesem Falle haftet der Auftragnehmer für den Auftraggeber durch einen Fehler des Auftragnehmers entstandene Schäden.
3. Der zustande gekommene Vertrag bevollmächtigt den Auftragnehmer nicht zur Vertretung vor Behörden, Gerichten oder anderen Stellen. Etwaig erforderliche Vollmachten werden gesondert erteilt.

-
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Tatsachen hinsichtlich des Betriebs sowie privater Umstände des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass ihm diese Entbindung schriftlich erteilt wird. Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Alle für den Auftragnehmer tätigen Mitarbeiter sind keine Dritte. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 5. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
 6. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung einzelner Tatsachen zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und zu verarbeiten.

§ 4 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, wenn nicht im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung oder durch eine der nachfolgenden Regelungen begrenzt oder ausgeschlossen.
2. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 2.500.000,00 EUR (in Worten: zwei Million fünfhunderttausend Euro) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten.
3. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers verjährt, wenn der Anspruch nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt,
 - in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

Entscheidend ist die früher endende Frist. Von dieser Regelung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

4. Die getroffenen Haftungsregelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Auftragnehmer und diesen Personen begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber hat insbesondere dem Auftragnehmer ohne Aufforderung alle zur Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, damit dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen

Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
3. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Referenzangabe

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nur nach dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung im Einzelfall als Referenz angeben. Der Auftraggeber wird eine Referenzabgabe nicht ausschließlich unter Hinweis auf die Schweigepflicht verweigern, soweit eine Referenzabgabe nicht im Einzelfall generell ausgeschlossen ist.

§ 7 Vergütung, Vorschuss, Folgen der Nichtzahlung

1. Der Auftragnehmer kann für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen Vorschuss einfordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
2. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach dem Gesetz, es sei denn, dazu wurden einzelvertragliche Regelungen getroffen.

§ 8 Fälligkeit

Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

§ 9 Aufrechnung /Zurückbehaltungsrecht durch den Auftraggeber

1. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, soweit es auf einem fälligen Anspruch aus diesem Vertrag beruht.

§ 10 Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag wird durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen und Zahlung der vereinbarten Vergütung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung einer Vertragspartei beendet. Der Vertrag endet nicht durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, durch Tod des Auftraggebers oder - falls es sich bei dem Auftraggeber um eine Gesellschaft handelt - durch Auflösung der Gesellschaft.
2. Wenn und soweit es sich bei dem Vertrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt, kann er von jedem Vertragspartner auch außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB schriftlich gekündigt werden.
3. Zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers sind im Falle der Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen

Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Für diese Handlungen haftet der Auftragnehmer gem. § 4 dieser Vereinbarung.

§ 11 Abwicklung des Vertrags

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftragsgebers verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber im Original übergebene Dokumente, die er zur Ausführung des Auftrags erhält bzw. erhalten hat und die er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zu geben, auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Honorarforderung befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung der vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachten und von dem Auftragnehmer als berechtigt anerkannten Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Streitigkeiten hinsichtlich dieses Auftrages, seiner Ausführung und der sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Soweit Klauseln dieser Auftragsbedingungen unwirksam sind, tritt an deren Stelle die einschlägige gesetzliche Bestimmung (§ 306 Abs. 2 BGB).

Zwickau, 30.11.2015